

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 02/2015

beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

NEUIGKEITEN AUS DER AGRAR- UND
ERNÄHRUNGSPOLITIK

Änderungen in der Steuergesetz- gebung für die Agrarproduzenten in der Ukraine

Autor

Thomas Otten
th.otten@otten-consulting.de

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Reytarska 8/5 A, 01030 Kiew
Tel. +38044/ 2356327
info@apd-ukraine.de
www.apd-ukraine.de

Am 28.12.2014 wurde eine umfangreiche Steuerreform verabschiedet, welche weitestgehend zum 1. Januar 2015 in Kraft trat. Im Rahmen dieser Reform wurde die Anzahl der Steuern von 22 auf 9 reduziert, wobei dabei vorwiegend bestehende Steuern zusammengefasst und nur einige wenige unbedeutende Steuern tatsächlich gestrichen wurden.

Die Pauschalsteuer für Agrarbetriebe wurde nominal um das 21-fache erhöht. Aufgrund der signifikanten Abwertung der ukrainischen Landeswährung entspricht dies in Euro einer Erhöhung von bis dato 0,5 EUR/ha auf durchschnittlich 5 EUR/ha. Dies entspricht zwar immer noch einer Verzehnfachung, erscheint jedoch im Vergleich zur Regelgewinnbesteuerung in Höhe von 18% immer noch vergleichsweise vorteilhaft.

Die heftig diskutierte Mehrwertsteuerreform tritt nach Ablauf der Testphase de facto zum 1. Juli 2015 in Kraft. Das neue System betrifft auch Agrarproduzenten dahingehend, dass diese zwar nach wie vor die vereinnahmte Mehrwertsteuer grundsätzlich für Produktionskosten verwenden dürfen, dies jedoch erst nachdem die vereinnahmte Mehrwertsteuer abzgl. gezahlter Vorsteuer auf das obligatorische Sonderkonto gezahlt wurde. Erst am Ende des Folgejahres soll diese wieder erstattet werden, was eine Liquiditätsbelastung für viele Betriebe bedeuten dürfte, soweit Agrarbetriebe nicht auch das für normale Mehrwertsteuerzahler gültige Überziehungslimit gewährt wird.

Änderungen der Pauschalsteuer für Agrarbetriebe

Im Rahmen der Anfang 2015 in Kraft getretenen Steuerreform wurde die pauschale Agrarsteuer (im Folgenden PAS) trotz heftiger Diskussion beibehalten, so dass ukrainische Agrarproduzenten anstelle

der Gewinnsteuer¹ (entspricht der deutschen Körperschaftsteuer) nach wie vor eine pauschale Steuer je Hektar bewirtschafteter Fläche zahlen. Die bis Ende 2014 gültigen Pauschalsteuersätze wurden verdreifacht. Da jedoch zusätzlich zur Verdreifachung des Steuersatzes auf den bis dato für die Steuerbemessung zugrunde liegenden Einheitswertes vom 1. Juli 1995 nunmehr auch der Inflationsindex sowie der im Jahre 2012 für die Pachtbemessung eingeführte Sonderindex Anwendung finden, entspricht dies einer nominalen Pauschalsteuererhöhung um das 21-fache.

Folgende Formel verdeutlicht dies:

Jährliche Pauschalbesteuerung von Ackerflächen bis Ende 2014:

- Einheitswert 1.7.1995 * 0,15 %

Jährliche Pauschalbesteuerung von Ackerflächen ab 2015:

- Einheitswert 1.7.1995 * 3,997 (Inflationsindex² 1.1.2015) * 1,756 (Sonderindex 2012) * 0,45 %

Bei Einheitswerten (1.7.1995) von ca. 3000 bis zu 7000 UAH je ha (Durchschnitt ca. 3500 UAH je ha) entsprach dies bis Ende 2014 einer durchschnittlichen Pauschalsteuer in Höhe von 5,25 UAH je ha was beim seinerzeit gültigen Wechselkurs ca. 0,5 EUR je ha entsprach.

Für das Jahr 2015 beträgt die Pauschalsteuer nach obiger Formel durchschnittlich 110 UAH, was beim derzeit gültigen Wechselkurs ca. 4,5 EUR je ha entspricht.

Anzumerken ist, dass die Pauschalbesteuerung von Agrarbetrieben ein Besteuerungswahlrecht ist, welches auf Antrag gewährt wird. Voraussetzung hierzu ist, dass die Umsatzerlöse aus eigener Produktion im Vorjahr mindestens 75 % betragen. D.h. im Umkehrschluss, dass Agrarbetriebe auch die Option haben die Regelbesteuerung zu wählen, was bei Betrieben, welche Verluste ausweisen

¹ Die pauschale Agrarsteuer (PAS) ersetzt neben der Gewinnsteuer zudem die Grundsteuer für Agrarflächen als auch die Wasserverbrauchssteuer.

² Eine Inflationsindexerhöhung erfolgt erst bei einer (nicht kumulierten) Jahresinflationsrate > 10 %. D.h. sollte mehrere Jahre hintereinander die Inflation p.a. jeweils < 10 % sein, findet keine Inflationsindexanpassung statt.

vorteilhaft wäre, da im Rahmen der Regelbesteuerung bei Verlustausweis keine Steuern fällig sind.

Bei der formell signifikanten Erhöhung um das 21-fache stellt sich die Frage, ob eine Regelbesteuerung nicht vorteilhaft wäre: Der Praxis entnommenen Umsatzerlösen in Höhe von 1000 EUR je ha entspricht die erhöhte Pauschalsteuer in der Höhe von 4,50 EUR je ha 0,45 %. D.h. bei Umsatzerlösen von 1000 EUR/ha ist die Pauschalsteuer bei einer Umsatzrendite > 2,5 % immer noch vorteilhaft³, soweit die Gewinne nicht an in der Ukraine steuerpflichtige Privatpersonen ausgezahlt wird⁴.

Neben der Erhöhung des pauschalen Steuersatzes sowie der Indexierung bleibt anzumerken, dass die PAS nunmehr formell der Einheitssteuer zugeordnet wurde. Die bis Ende 2014 bestehenden 6 Gruppen der pauschalen Einheitssteuer wurden auf 3 Gruppen reduziert und die PAS als 4. Gruppe hierzu neu eingegliedert.

Mehrwertsteuer

Das seit Februar 2015 gültige neue Mehrwertsteuerverwaltungssystem betrifft auch Agrarbetriebe. Agrarbetriebe dürfen zwar nach wie vor vereinbarte Mehrwertsteuer zur Zahlung von Produktionskosten verwenden, jedoch müssen auch sie zur Ausstellung der elektronischen Mehrwertsteuerrechnung⁵ ein Guthaben auf dem neu eingeführten Mehrwertsteuersonderkonto vorweisen. Dieses Guthaben resultiert grundsätzlich aus Vorsteuerguthaben oder den erforderlichen Vorauszahlungen auf dieses Konto, auf welches Agrarbetriebe keinen Zugriff haben. Erst nach Abgabe der monatlichen Mehrwertsteuererklärung soll dieses Guthaben den Agrarbetrieben zur betrieblichen Verwendung rückerstattet werden. D.h. sollte ein Agrarbetrieb am Monatsanfang auf Warenkredit liefern, so muss er (soweit kein Vorsteuerguthaben vorhanden) zur Ausstellung der Mehrwertsteuerrechnung Geldmittel auf das Sonderkonto überweisen und bekommt die Rückerstattung erst nach

³ $1000 \text{ EUR} * 2,5\% = 25 \text{ EUR} * 18\% \text{ Regelsteuersatz} = 4,5 \text{ EUR Gewinnsteuer}$

⁴ Siehe hierzu Abschnitt Einkommensteuer

⁵ Auch Mehrwertsteuersonderschein genannt („Nalogavaya Nakladnaya“), ein ausschließlich elektronisch auszustellendes Sonderdokument, welches zentral online zu registrieren ist und für den Leistungsempfänger unabdingbare um Vorsteuer geltend machen zu können.

Abgabe der Mehrwertsteuererklärung am Ende des Folgemonats. Dieses Procedere erfolgt unabhängig davon ob der Kunde zahlt oder nicht und bedeutet somit auch für Agrarbetriebe eine nicht unerhebliche Liquiditätsbelastung. Sollte auch Agrarbetrieben der übliche Überziehungsrahmen in Höhe des durchschnittlichen Mehrwertsteuersaldos der letzten 12 Monate gewährt werden - was derzeit zu erwarten ist, relativiert sich die Liquiditätsbelastung.

Da sich das neue System bis Anfang Juli 2015 noch in der Testphase befindet, bleibt abzuwarten inwieweit die Erstattung für Agrarbetriebe funktionieren wird.

Die Mehrwertsteuerbefreiung beim Export von Getreide und technischen Kulturen wurde bis Ende 2017 verlängert. Mit Ausnahme von Agrarproduzenten sowie der 1. Handelsstufe bleibt auch der Handel dieser Kulturen mehrwertsteuerbefreit. Direkt exportierenden Agrarproduzenten wird eine Mehrwertsteuererstattung grundsätzlich eingeräumt, welche in der Praxis auch stattfindet aber bei Weitem nicht allen exportierenden Produzenten gewährt wird.

Bei den Getreidehändlern ist die Lage noch verworrener. Da diese in jedem Fall Mehrwertsteuer an die Produzenten zu zahlen haben, eine Erstattung aber fraglich ist, müssen die auf dem Weltmarkt agierenden Exporteure dieses Risiko in Form einer Preisreduktion an die Produzenten weitergeben, was die Sinnhaftigkeit dieses Systems komplett in Frage stellt: Sicherlich dürfen die Produzenten die vereinnahmte Mehrwertsteuer behalten, was einem Nullsummenspiel bei Betrachtung der Preisreduktion entspräche (im Vergleich zum Weltmarktpreis ist der gezahlte Preis letztendlich um den Betrag der einbehaltenen Mehrwertsteuer niedriger). Im Vergleich zum normalen System, in welchem die Exporteure bei nicht existierender Mehrwertsteuerbefreiung, die an die Produzenten zu zahlende Mehrwertsteuer beim Export erstattet bekommen (sollten), bräuchten die Exporteure keine Preisreduktion vornehmen, so dass die Produzenten den höheren Preis zzgl. Mehrwertsteuer erhielten an den Staat aber nur den Differenzbetrag aus erhaltener Mehrwertsteuer abzgl. Vorsteuer abzuführen hätten, sich also de facto besser stehen würden.

Einkommensteuer und Dividendenbesteuerung

Der im Jahr 2011 eingeführte Einkommensteuerprogressionssatz in Höhe von 17 % wurde auf 20 % angehoben. Dementsprechend wurde auch der Einkommensteuersatz auf passive Privateinkommen wie Zinsen und Veräußerungserlöse auf 20 % angehoben. Lediglich Dividendenzahlungen an Privatpersonen werden weiterhin mit nur 5 % besteuert, wobei Dividendenzahlungen von Agrarbetrieben an in der Ukraine steuerpflichtige Privatpersonen seit Jahresbeginn nunmehr auch mit 20 % Einkommensteuer zu versteuern sind.

D.h., dass bei Betrachtung aller Steuern sich das PAS-System - unter Berücksichtigung des höheren Einkommensteuersatzes auf Dividenden bei Privatpersonen - im Vergleich zur Regelbesteuerung nur marginal unterscheidet.

Die im August letzten Jahres eingeführte Militärsonderabgabe in Höhe von 1,5 % auf Einkünfte aus unselbständiger Arbeit von Privatpersonen wurde verlängert und die Bemessungsgrundlage auch auf passive Einkünfte (Dividenden, Zinsen) ausgeweitet.

Die Fortführung der Steuerbefreiung von Agrarbetrieben ist bei Betrachtung der im letzten Jahr erfolgten Abschaffung von Steuerbefreiungen bei Produzenten erneuerbarer Energie sowie beim Hotelgewerbe und nun auch beim IT-Sektor ein klares Signal zur weiteren Förderung der Landwirtschaft, auch wenn dies bei Betrachtung der prekären Staatshaushaltssituation und der Bedeutsamkeit des Agrarsektors am Anteil des Bruttosozialproduktes nur bedingt nachvollziehbar ist. Die 21-fache Erhöhung der Agrarpauschalsteuer ist zwar per se betrachtet signifikant, entspricht jedoch aber durchschnittlich weniger als 0,5 % der Umsatzerlöse. Die Anhebung der Dividendenbesteuerung bei privaten Anteilseignern von Agrarbetrieben ist dementsprechend - wenn auch für die Betroffenen erheblich – nachvollziehbar und stellt letztendlich eine Steuergleichheit her.